

# LITERATURÜBERSICHT

bearbeitet von *Wolfgang Kolmasch*

## SCHULDRECHT

» Zak 2018/186

*Goldbacher*, Rufnummernbereiche für den „Grundtarif“ iS der Verbraucherrechte-Richtlinie, VbR 2018/6, 20.

Wenn der Konsument den Unternehmer in Zusammenhang mit einem Vertrag telefonisch kontaktiert, darf er gem Art 21 Verbraucherrechte-RL 2011/83/EU (umgesetzt in § 6b KSchG) nur mit dem „Grundtarif“ belastet werden. In der Vorabentscheidung C-568/15, *Wettbewerbszentrale/comtech* = Zak 2017/160, 95 hat der EuGH klargestellt, dass unter „Grundtarif“ die Tarife für gewöhnliche Anrufe unter einer geografischen Festnetznummer oder Mobiltelefonnummer zu verstehen sind. Der Autor weist darauf hin, dass Unternehmer in Österreich für Kundenkontakte nicht nur Mobil- und Festnetznummern sowie für den Anrufer kostenfreie Nummern im Rufnummernbereich „0800“, sondern auch zielnetztarifizierte Nummern der Bereiche „05“ und „0720“ verwenden können. Mit einer Novelle zur Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertsteuerordnung 2009 (KEM-V 2009), die seit 1. 12. 2017 in Kraft ist, sei ein Gleichbehandlungsgebot eingeführt worden, das sicherstellt, dass bei solchen Rufnummern kein höheres Entgelt anfallen kann.

## MIET- UND WOHNRECHT

» Zak 2018/187

*Vonkilch*, Uneinheitlichkeit beim „einheitlichen Bestandvertrag“, wobl 2018, 39.

Die Frage, ob bei gleichzeitiger oder sukzessiver Inbestandgabe mehrerer Bestandobjekte ein einheitliches oder mehrere selbstständige Bestandverhältnisse vorliegen, wird nach Ansicht des Autors in der Judikatur sehr inkonsistent beurteilt. Wie die Antwort auf diese ua für die Aufkündigung und die Anwendung des Mieterschutzes wichtige Frage in einem Rechtsstreit ausfällt, sei unvorhersehbar. Die In-

konsistenz sei nicht mit der Einzelfallbezogenheit der Vertragsauslegung erklärbar, weil sich schon die Prämissen unterscheiden würden. Der Autor kritisiert Entscheidungen, die den Zweck in den Vordergrund stellen und im Fall der Nützlichkeit des weiteren Bestandobjekts für das erste Objekt von einem einheitlichen Bestandverhältnis ausgehen. Der Zweck reiche für die Annahme eines einheitlichen Bestandverhältnisses nicht aus, wenn der Wortlaut der Vereinbarungen für selbstständige Bestandverhältnisse spricht.

» Zak 2018/188

*Kothbauer und Rosifka*, Anm zu immolox 2018/25.

Zu 5 Ob 74/17v = Zak 2018/53, 36: Ob die Lage eines Miethauses überdurchschnittlich ist und deshalb einen Lagezuschlag zum Richtwertmietzins rechtfertigt, ist nach der Verkehrsauffassung zu beurteilen, wobei Vergleichsmaßstab je-

nes umgebende Gebiet ist, das am Wohnungsmarkt als einigermaßen einheitliches Wohngebiet aufgefasst wird. In Wien kommt es nicht auf Bezirksgrenzen an. Vielmehr stellt das innerstädtische Gebiet mit der dafür typischen geschlossenen und mehrgeschoßigen Verbauung ein einheitliches Wohngebiet dar.

*Rosifka* hält den vom OGH für die Lage herangezogenen Vergleichsmaßstab als „salomonische Lösung“ für praxisgerecht und sachlich überzeugend. Seiner Auffassung nach kommen in Wien drei Referenzgebiete in Betracht, nämlich das innerstädtische Gebiet, Bereiche mit lockerer mehrgeschoßiger Verbauung (Cottage-Viertel) sowie die städtischen Randlagen mit Reihen- und Einfamilienhäusern. *Kothbauer* kritisiert die Entscheidung, die seiner Auffassung nach zu absurden Ergebnissen führt. Ein landesweit einheitlicher Richtwert bzw durchschnittlicher Grundkostenanteil sei mit einem Referenzgebiet, das nicht das gesamte Gebiet des Bundeslandes umfasst, unvereinbar.

## REZENSION

» Zak 2018/189

*Huber/Neumayr/Reisinger* (Hrsg), Festschrift für Karl-Heinz Danzl, Wien 2017 (Manz, 756 Seiten, 154 €).

Womit beginnen bei 45 Beiträgen von 51 Autorinnen und Autoren auf 756 Seiten? Die Abhandlungen in der bemerkenswert umfangreichen Festschrift betreffen vor allem diejenigen Rechtsgebiete, auf die der Geehrte, der im August 2017 das 65. Lebensjahr vollendet hat und in den Ruhestand getreten ist, Schwerpunkte gesetzt hat: Schadenersatzrecht, Privat- und Sozialversicherungsrecht, Verkehrsrecht und Zivilgerichtliches Verfahrensrecht.

Lesenswert machen die Festschrift vor allem Themen, die die enge Verschränkung der Rechtswissenschaft mit dem tatsächlichen Leben aufzeigen. So bietet die Abhandlung über die jüngst mit Fahrzeugen durchgeführten Straftaten

(20. 6. 2015 Fußgängerzone Graz, 14. 7. 2016 Nizza, 19. 12. 2016 Berliner Weihnachtsmarkt) Anlass, über die daraus resultierenden sehr unterschiedlichen – und in Teilen auch unbefriedigenden – Entschädigungsmöglichkeiten für die Opfer nachzudenken (*Reisinger*). Hohe Aktualität besitzen auch die Beiträge zum Schock- und Trauerschaden, zur Schadensberechnung oder zum Ersatz ideeller Schäden (*Hinteregger, Karner, Schubert, G. Kodek, Koziol*).

Auch wenn dies in einer Rezension unüblich sein mag, möchte ich dem Jubilar auf diesem Weg meine besten Wünsche übermitteln und ihm einerseits – pars pro toto für sein Gesamtwerk – für die wunderbare Suchfunktion in der CD-Rom über die Schmerzensgeldzusprüche in Österreich und andererseits für seine lehrreichen und spannenden Seminare an der Universität Innsbruck über das aktuelle zivilgerichtliche Verfahrensrecht danken.

*Rainer Silbernagl*